

81. 1. Sind in dem Falle, wenn der Kläger von der ursprünglich erhobenen Feststellungsklage im Verlaufe des Prozesses zur Leistungsklage auf Zahlung von Renten übergegangen ist, bei der Wertbestimmung nach § 9 ZPO. Rückstände der Rente hinzuzurechnen?

2. Sind in Hinblick auf die Unterbrechung der Verjährung die Anbringung eines Armenrechtsgesuchs im anhängigen Prozesse und ein darauf vom Vorsitzenden des Gerichts erteilter Bescheid als Prozeßhandlungen im Sinne von § 211 Abs. 2 BGB. anzusehen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 2. Oktober 1911 i. S. H. Bwe. (Wett.) w. Gr. (RL). Rep. VI. 476/10.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger hatte wegen eines am 1. Mai 1903 infolge Verschuldens des Gutbesizers H. erlittenen Unfalls diesen mit einer, am 30. Juni 1903 zugestellten Klage auf Schadenersatz belangt. An die Stelle des inzwischen verstorbenen H. war dessen Witwe als Beklagte getreten. Der Kläger hatte zunächst Zahlung von 87,50 M für Kurkosten und Feststellung der Schadenersatzpflicht des Beklagten verlangt. Das Landgericht erkannte dem Klageantrage gemäß. Hiergegen wurde vom Beklagten Berufung eingelegt. Am 28. Januar 1905

wurde über das Vermögen des Klägers das Konkursverfahren eröffnet, und in der Folge wurde der Prozeß längere Zeit nicht fortgesetzt. Späterhin trug der Kläger im Wege der Anschlußberufung auf Verurteilung der jetzigen Beklagten zur Zahlung einer Rente an. Das Oberlandesgericht sprach dem Kläger eine Rente zu, und zwar für die Zeit vom 1. Mai 1903 bis zum Ende des Jahres 1939 jährlich 250 *M.*, sodann bis 1944 jährlich 200 *M.*, von da an bis 1954 jährlich noch 150 *M.*

Die Revision der Beklagten ist für zulässig erklärt, aber als unbegründet zurückgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„I. Es kam zunächst die Zulässigkeit der Revision mit Rücksicht auf § 546 *RPD.* in Frage. Bei Anwendung der Vorschrift des § 9 *RPD.* würde sich der Wert des Beschwerdegegenstandes für die Rente, da im vorliegenden Falle (anders als in dem Falle der Entsch. des *RG.'s* in *Zivilf. Bd. 36 S. 416*) für die Anfangsjahre, und zwar auf die Dauer von 36 Jahren, die höhere Rente von 250 *M.* zugesprochen ist, also das Zwölfeinhalbfache dieses Jahresbetrages angesehen werden darf, auf 3125 *M.* berechnen. Es handelt sich nun darum, ob zu dieser Summe Rückstände der Rente hinzuzurechnen sind, und ob solche etwa nur bis zum Zeitpunkte der ursprünglichen, auf Feststellung der Schwabensersatzpflicht gerichteten Klage (1. Mai 1903 bis 30. Juni 1903), oder aber bis zur Erhebung der Leistungsklage, die durch Verlesung des bezüglichen Antrags in der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 1909 erfolgt ist, in Ansatz kommen. Der Senat hat das letztere angenommen.

Nach dem Beschlusse der vereinigten Zivilsenate vom 28. September 1887 (Entsch. in *Zivilf. Bd. 19 S. 416* *fig.*) sind bei der Wertbestimmung des Streitgegenstandes die Rückstände wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen dem Werte eines solchen Rechtes zuzurechnen, wenn sie zugleich mit dem Anspruche auf die künftigen Bezüge zur Klage gestellt sind. Als Rückstände kommen dann freilich hierbei nur die bis zur Klagerhebung fällig gewordenen, nicht auch die erst nach der Klagerhebung fällig werdenden, im Laufe des Prozesses inzwischen tatsächlich erwachsenen Bezüge in Betracht (vgl. Entsch. des *RG.'s* in *Zivilf. Bd. 23 S. 359* *fig.*). Aber als diejenige Klage, mit der das Recht auf wiederkehrende Leistungen geltend gemacht

worden ist, kann im gegenwärtigen Falle nicht die anfängliche Feststellungsklage, sondern nur die spätere Leistungsklage angesehen werden. Bei einer Feststellungsklage wird, selbst wenn sie ein Recht auf wiederkehrende Leistungen — Renten — zum Gegenstand hat, in der Regel von „Rückständen“ nicht die Rede sein können, mag auch die Vorschrift des § 9 BPD. unter Umständen für die Wertberechnung auf solche Klagen entsprechende Anwendung leiden. Keinesfalls war mit dem hier anfänglich gestellten Klagantrag: „festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für allen etwaigen künftigen Schaden Ersatz zu leisten, der diesem noch (durch den Unfall) entstehen wird“, bereits ein Anspruch auf Zahlung von Renten in dem Sinne geltend gemacht, daß auch nur für die Wertberechnung schon fällige und noch nicht fällige Leistungen in Frage gekommen wären.

Hierbei ist es auch nicht von Bedeutung, daß nach der besonderen Bestimmung des § 209 Abs. 1 BGB. durch Erhebung der Feststellungsklage die Verjährung der auf das festzustellende Rechtsverhältnis gegründeten Einzelansprüche zugleich unterbrochen worden ist. „Zur Klage gestellt“ wurde der Anspruch auf Rentenzahlung erst mit dem in der Berufungsinstanz auf dem Wege der Anschlußberufung gestellten Leistungsbegehren. Mit diesem wurde, obgleich nach § 268 BPD. zulässigerweise, doch gegenüber der bisherigen Feststellungsklage ein anderer Gegenstand, mindestens eine andere Rechtsschutzhandlung verlangt. Von da ab erst konnte es sich um Bezüge handeln, die zur Zeit der Klagerhebung bereits verfallen waren, und auf welche der Gesichtspunkt zutrifft, daß von dem im Gesetze (§ 9 BPD., § 9a BGB.) an die Hand gegebenen festen Maßstabe für die Wertberechnung bei Rechten von unbestimmter Dauer die (eines solchen Schätzungsmodus nicht bedürftigen) jetzt schon genau bestimmten und fälligen Teilansprüche unberührt bleiben. In diesem Umfange sind dann aber die jetzt als rückständig eingeklagten Renten nicht durch den nach § 9 BPD. ermittelten Wert der künftigen Bezüge mit abgegolten; sie sind vielmehr in Konsequenz des vom Reichsgericht aufgestellten und bisher festgehaltenen Grundsatzes (s. auch Entsch. in Zivilf. Bd. 58 S. 294) als Gegenstand eines besonderen Anspruches zu behandeln und selbständig in Rechnung zu bringen. Wenn sich dadurch der Streitwert — auch für die Ge-

bühren — beträchtlich erhöht, so ist doch in jener Berechnungsweise nicht eine unbillig wirkende Besonderheit zu erblicken. Die Folge der mit dem Übergange von der Feststellungs- zur Leistungsklage verknüpften Veränderung in dem Streitobjekte (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 67 S. 82, Bd. 15 S. 407) muß sich die Gegenpartei gefallen lassen, gleichwie ähnliche Wirkungen einer sonst zulässigerweise vom Kläger vorgenommenen Erweiterung oder Änderung der Anträge. Die Rückstände belaufen sich auf 1562,50 *M.*

II. Die Beklagte hat in der Berufungsinstanz die Einrede der Verjährung vorgeschützt; diese Einrede ist vom Berufungsgericht verworfen. Es kommen hierbei folgende Prozeßvorgänge in Betracht.

Im Termin vom 27. Januar 1905 wurde vor dem Oberlandesgericht streitig verhandelt, und die Verhandlung auf den 24. Februar 1905 vertagt. Am 21. und 22. Februar 1905 wurde von beiden Teilen dem Gericht angezeigt, daß der Kläger in Konkurs verfallen sei. Im Termine vom 24. Februar 1905 ist niemand erschienen. Später, am 29. Januar 1906, ging beim Gericht ein von Rechtsanwalt Dr. M. im Auftrage des Klägers verfaßtes Gesuch (vom 27. Januar 1906) um Erteilung des Armenrechts für die Berufungsinstanz ein. Darauf ist der Kläger mit Bescheid des Vorsitzenden des II. Zivilsenates des Oberlandesgerichts vom 29. Januar veranlaßt worden, nach einigen Richtungen, namentlich im Hinblick auf § 1 Abs. 1 R.D., § 850 Abs. 3 Z.P.D., Aufschluß zu geben und zur weiteren Begründung seines Armenrechtsgesuches die Ansprüche, die er jetzt geltend zu machen gedenke, näher darzulegen. Rechtsanwalt Dr. M. hat namens des Klägers mit Eingaben vom 9. und 24. Februar 1906 zunächst um Gewährung einer Frist zur weiteren Begründung des Armenrechtsgesuches, ersuchte dann aber mit Eingabe vom 3./5. März 1906, die Entschliebung auf den Antrag bis auf weiteres auszusetzen. Von da ab ist bis zum Dezember 1908 in der Sache nichts geschehen. Erst auf Ladungen der Beklagten hin, die in Schriftsätzen des klägerischen Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz vom 18. Dezember 1908 und 8. Januar 1909, zugestellt am 23. Dezember 1908 und 12. Januar 1909, enthalten waren, ist am 21. Dezember 1908 und 8. Januar 1909 weiterer Termin auf den 17. Februar 1909 anberaumt, und in diesem Termin wieder verhandelt worden.

Das Berufungsgericht führt aus: ohne das Armenrechtsgefuch des Klägers vom 27. Januar 1906 und die hierauf bezüglichen weiteren Eingaben würde der Rechtsstreit in der Zeit vom 24. Februar 1905 bis in den Dezember 1908 hinein geruht haben, und demnach die dreijährige Verjährung des § 852 Abs. 1 BGB. nach § 211 BGB. vollendet sein. Diesfalls würde die durch die Klagerhebung bewirkte Verjährungsunterbrechung nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten, am 24. Februar 1905 vorgenommenen, Prozeßhandlung geendet haben. Falls dagegen die letzte Prozeßhandlung einer der Parteien, hier des Klägers, oder des Gerichts in die Zeit zwischen dem 29. Januar und 5. März 1906, so sei die Verjährung bis zum 23. Dezember 1908, bzw. 12. Januar 1909 nicht vollendet worden. Der Berufungsrichter erblickt nun in dem Gesuche des Klägers um Bewilligung des Armenrechts und den darauf bezüglichen weiteren Eingaben eine Prozeßhandlung im Sinne des § 211 BGB., eventuell in dem Beschlusse des Gerichtsvorsitzenden vom 29. Januar 1906 eine Handlung des Gerichts im Sinne dieser Gesetzesvorschrift, wodurch also die mit der Klagerhebung bewirkte Unterbrechung der Verjährung gewahrt worden sei. Wollte man (wird schließlich bemerkt) übrigens auch annehmen, daß als letzte Prozeßhandlung im Sinne von § 211 Abs. 2 Satz 1 BGB. die Berufungsverhandlung vom 24. Februar 1905 zu gelten hätte, so werde an dem Ergebnis nichts geändert. In diesem Falle hätte zwar im Februar 1905 eine neue Verjährung begonnen; allein es würde in dem fraglichen Armenrechtsgefuche ein „Betreiben des Prozesses“ gemäß § 211 Abs. 2 Satz 2 BGB. zu finden, und damit wiederum rechtzeitig eine Unterbrechung der Verjährung eingetreten sein.

Die Revision wendet hiergegen ein, daß das vom Kläger am 29. Januar 1906 eingereichte Armenrechtsgefuch und ebenso der Beschluß des Senatspräsidenten vom gleichen Tage keine Prozeßhandlungen der Parteien oder des Gerichts seien, die nach § 211 Abs. 2 BGB. den wiedereingetretenen Lauf der Verjährung unterbrechen könnten. Unter Prozeßhandlungen verstehe § 211 Abs. 2 eine solche, die dem Prozeßgegner gegenüber formell oder materiell zur Fortführung des Prozesses vorgenommen wird. Das sei aber bei dem Armenrechtsgefuch und bei dem Bescheide des Gerichtsvorsitzenden ausgeschlossen. Diese Handlungen seien der Beklagten überhaupt

nicht bekannt geworden und hätten nur den Zweck gehabt, eine Befreiung des Klägers von der Zahlung der Gerichts- und Anwaltsgebühren herbeizuführen. Der Beschluß des Präsidenten enthalte keine Verfügung des Gerichts, sondern lediglich eine Belehrung der Partei, sei ein Akt, der sich nur zwischen dem Gericht und dem Kläger abgespielt habe.

Der Angriff ist nicht berechtigt; vielmehr war der Auffassung des Vorberrichters, wenigstens im Ergebnisse, beizutreten. Prozeßhandlung im Sinne der Zivilprozeßordnung ist jede Handlung — Willensbetätigung — sowohl der Parteien als des Gerichts, die zur Begründung, Führung und Erledigung des Rechtsstreits dient und vom Prozeßgesetz in ihren Voraussetzungen und Wirkungen geregelt ist.

Vgl. Gaupp-Stein, *CPD.* Vorb. vor § 128 IV. 1 (10. Aufl. S. 358); ähnlich Sellwig, *Prozeßhandlung und Rechtsgeschäft* S. 49. Allerdings wird von einem Teile der Rechtslehrer erfordert, daß die Handlung unmittelbar auf den Betrieb des Prozeßverfahrens gerichtet sein, ein „prozeßkonstitutiver Akt“ sein müsse.

Vgl. Walzmann, im *Archiv für zivilist. Praxis* Bd. 102 S. 17, 18; Rosenberg, *Stellvertretung im Prozeß* S. 63; dagegen vgl. aber Gaupp-Stein a. a. O. Anm. 36 und 42, sowie Schmidt, *Zivilprozeßrecht* 2. Aufl. § 51 S. 329.

In dem Urteile des Reichsgerichts, VII. Zivilsenat vom 22. Dezember 1902 (*Entsch. in Zivilf.* Bd. 56 S. 333 ff.) ist gesagt, daß „nach dem in den älteren Gesetzen, der Rechtsprechung und der Literatur herrschenden Sprachgebrauch unter Prozeßhandlungen nur solche Handlungen zu verstehen seien, welche dem Betriebe des Verfahrens unmittelbar angehören — mögen sie nun dem Gerichte oder dem Gegner gegenüber vorgenommen sein —, namentlich diejenigen, welche die gerichtliche Entscheidung des Rechtsstreites herbeizuführen bestimmt sind“. Indes handelte es sich in diesem, wie auch in dem in den *Entsch. in Zivilf.* Bd. 19 S. 362 entschiedenen Falle um den Abschluß und die Beurkundung von Vergleichen, die Ermächtigung zu Prozeßhandlungen nach § 54 und § 81 (früher § 77) *RPD.*, um den Gegensatz von „eentlichen“ Prozeßhandlungen und den in Gestalt von Prozeßhandlungen vorkommenden Rechtsgeschäften. Gegen derartige Geschäfte und die Vertretungsmacht hierzu mag der Begriff der Prozeßhandlung enger abzugrenzen sein.

S. auch Bach, Handbuch der ZPD. § 58 V. S. 608 flg.; Rechtspr. der Oberlandesgerichte Bd. 1 S. 1 flg.

Allein darauf kommt es hier nicht an. Ein von der Partei bei dem Prozeßgerichte angebrachtes Armenrechtsgesuch darf selbst vom Standpunkt jener engeren Begriffsbestimmung aus als eine Prozeßhandlung betrachtet werden und wird denn auch zumeist als eine solche mit aufgeführt (Rosenberg, a. a. O. S. 58, 62; Skonieczki, ZPD. zu § 81 Bem. 1 S. 210; Schmidt, a. a. O.) Das Armenrechtsgesuch ist ein Antrag an das Gericht. Es wird dadurch die richterliche Tätigkeit nach einer bestimmten Richtung zum Zwecke des Prozeßbetriebes in Bewegung gesetzt, ein Gerichtsbeschluß veranlaßt. Jener Antrag und diese Entscheidung sind in §§ 114 flg. ZPD. nach Voraussetzungen und Wirkungen geregelt. Sie bezwecken und bewirken nicht allein vorläufige Befreiung von der Verichtigung der Gerichts- und Anwaltskosten, sondern namentlich — im Anwaltsprozesse — die Beordnung eines Offizialanwaltes, der alsdann berufsmäßig zur Vertreibung des Prozesses für die arme Partei verpflichtet ist. Der unvermögenden Partei wird im Anwaltsprozesse öfters gar kein anderes Mittel für das Betreiben des Prozesses zu Gebote stehen, als der Antrag auf Bewilligung des Armenrechtes. Es handelt sich dabei auch nicht um eine bloß wirtschaftliche Maßnahme zur Ermöglichung oder Förderung des Prozesses, wie etwa bei der Aufnahme von Darlehen zur Beschaffung der Kostenvorschüsse. Die Beziehung der fraglichen Handlung zu der Prozeßführung kann insofern auch als eine unmittelbare bezeichnet werden; daß mit ihr eigentliche „prozeßgestaltende“ Akte noch nicht betätigt, sondern nur vorbereitet oder veranlaßt werden, schließt die Bedeutung als einer Prozeßhandlung im weiteren Sinne nicht aus.

Im vorliegenden Falle hat der Kläger mit dem Armenrechtsgesuche vom 27. Januar 1908 gebeten, ihm insbesondere auch zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte einen beim Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwalt beizunordnen, und erklärt, er beabsichtige das Verfahren fortzusetzen. (Es ist dann auch später, durch Gerichtsbeschluß vom 17. Februar 1909, dem Kläger das Armenrecht bewilligt worden; die Bestellung eines Armenanwaltes unterblieb nur, weil der Kläger bereits einen Vertreter hatte.)

Nun erscheint es, wie der Berufungsrichter ferner zutreffend

darlegt, nicht gerechtfertigt, den Begriff der Prozeßhandlung für den in § 211 Abs. 2 Satz 1 BGB. vorgesehenen Fall weiter einzuschränken. Dazu gibt weder der Wortlaut, noch der Zweck der Gesetzesvorschrift Anlaß. Es war auch nicht erforderlich, daß eine Zustellung oder Mitteilung des Antrags an den Prozeßgegner erfolgte. Insofern hat das Berufungsgericht mit Recht betont, daß es sich bei den im Gesetz erwähnten Prozeßhandlungen der Parteien oder des Gerichts nicht sowohl um Unterbrechung einer Verjährungsfrist, als vielmehr um die Erhaltung der durch die Klagerhebung bereits eingetretenen Unterbrechung handle, daß daher auch der Hinweis auf das vor der Klagerhebung eingereichte Armenrechtsgesuch, wodurch freilich eine Unterbrechung der Verjährung nicht herbeigeführt würde, hinfällig sei. Weiterhin kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß der Beschluß des Gerichtsvorsitzenden vom 29. Januar 1906 eine Prozeßhandlung des Gerichts im Sinne von § 211 Abs. 2 Satz 1 darstellt. Er enthält eine zwar nicht endgültige, aber vorläufige Entschließung und eine Bescheidung des Antragstellers, zu welcher der Vorsitzende, wenn auch nicht auf Grund des vom Berufungsgericht angezogenen § 139, so doch nach §§ 118, 119 ZPO. behufs der Instruktion und Vorprüfung zunächst verpflichtet oder doch befugt war. Endlich handelte es sich auch nicht um rechtlich unwirksame Prozeßhandlungen. Zur Vornahme von Prozeßhandlungen, vornehmlich zur Stellung des (dem Anwaltszwange nicht unterliegenden) Antrags auf Bewilligung des Armenrechts, war der Kläger berechtigt, sofern der eingeklagte Anspruch nicht zur Konkursmasse gehörte.

Allerdings kann es sich fragen, ob — wie der Vorderrichter in erster Linie annimmt — als „letzte“ Prozeßhandlung im Sinne des § 211 Abs. 2 Satz 1 BGB. das Armenrechtsgesuch des Klägers, bzw. der vom Vorsitzenden hierauf erteilte Bescheid zu gelten habe. Nach § 174 Abs. 2 des I. Entwurfs zum BGB. sollte die Unterbrechung der Verjährung zufolge der Klagerhebung mit dem Zeitpunkt endigen, in welchem ein Stillstand des Prozesses eintritt. Um einen festeren Zeitpunkt für die Beendigung der Unterbrechung zu gewinnen, ist von der II. Kommission die „letzte Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts“ als maßgebend für die Beendigung der Unterbrechung bestimmt worden (vgl. Kommiss.-Protokolle zu § 174

§. 456; Mugdan, *Materialien* Bd. 1 S. 790 fig.). Hat man mit dem Berufungsrichter die bestehende Gesetzesvorschrift dahin aufzufassen, daß es zur Wahrung der durch die Klagerhebung eingetretenen Verjährung genügen soll, wenn in die für den rechtshängigen Anspruch geltende Verjährungsfrist (vorliegend von drei Jahren) Prozeßhandlungen einer Partei oder des Gerichts fallen, so ist diese Voraussetzung hier ohne weiteres erfüllt. Jene Auffassung würde dem Zwecke des Gesetzes (§ 211 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1) genügen, auch dem Wortlaute der Vorschrift nicht zuwiderlaufen. In der Tat läßt sich in vielen Fällen erst rückwärts bestimmen, wann die letzte Parteihandlung erfolgt, und damit ein Stillstand des Prozesses, der die Unterbrechung der Verjährung beendet hat, eingetreten ist. Anders mag sich dies verhalten, wenn sich der Eintritt des Stillstandes, Ruhens des Prozesses, wie in dem Falle des § 251 Abs. 2 *BP.O.*, in einer bestimmten, gesetzlich festgesetzten Weise offenbart hat. Hier könnte die für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende „letzte“ Prozeßhandlung in dem hinter diesem Zeitpunkte zurückliegenden Verfahren zu suchen sein, oder als solche der erfolglose Aufruf der Sache von seiten des Gerichts in dem von den Parteien frustrierten Termine (vgl. Bland, *BB.* zu § 211 Bem. 2 [3. Aufl. S. 356]; Dertmann, *BB.* § 211 Bem. 2 [2. Aufl. S. 637]) zu gelten haben. Es läme in diesem Falle weiter darauf an, ob eine mit dieser letzten Prozeßhandlung bereits in Lauf gesetzte neue Verjährung nach Maßgabe von § 211 Abs. 2 Satz 2 *BB.* unterbrochen worden ist.

Indes ist auch hierbei zu beachten, daß es sich im Grunde doch um Aufrechthaltung der durch die Klagerhebung eingetretenen Unterbrechung, um Beseitigung des Stillstandes handelt. Hierfür, für die neuerliche Verjährungsunterbrechung, hat das Gesetz nicht einen Rechtsakt der Art wie die in § 209 *BB.* aufgeführten verlangt; es erfordert nur, daß eine der Parteien „den Prozeß weiter betreibt“ (während allerdings eine Prozeßhandlung des Gerichts hier nicht ausreichen soll). Erforderlich ist also, daß eine Partei eine neue Prozeßhandlung vornimmt, die dazu bestimmt und geeignet ist, den stillstehenden Prozeß weiter in Gang zu setzen (vgl. v. Staudinger, *Komm.* zu § 211 Bem. 6, 5./6. Aufl. S. 668). Solche Handlungen sind vornehmlich, aber keineswegs ausschließlich Ladungen, Zustellungen. Zur Aufstellung strengerer Anforderungen, wie der, daß durch die

Handlung der Prozeß der Entscheidung unmittelbar entgegengeführt werde (vgl. Goldmann und Lilienthal, *BGB.* § 64 S. 258 γ und Anm. 24), nötigt der Wortlaut des Gesetzes nicht; dessen Tendenz weist eher auf das Gegenteil hin. Gegenüber der besonderen Regelung in § 211 *BGB.* kann auch nicht die in § 251 Abs. 2 *RPD.* vorgesehene Zustellung einer Ladung als einziges Mittel, den Stillstand zu beendigen, gelten. Bei der vorstehend erörterten Bedeutung des Antrags auf Bewilligung des Armenrechts darf im gegenwärtigen Falle das vom Kläger gestellte Armenrechtsgesuch als Akt des Weiterbetreibens des Prozesses im Sinne des Gesetzes angesehen werden.

Bei dieser Sachlage kann schließlich davon abgesehen werden, zu erörtern, ob dem Kläger ein früheres Weiterbetreiben des, durch die Konkursöffnung zwar hier wohl nicht gemäß § 240 *RPD.* unterbrochenen, aber doch tatsächlich beeinflussten, Prozesses überhaupt möglich gewesen wäre, ob und wann von diesem Gesichtspunkt aus ein wirklicher Stillstand des Prozesses (vgl. Goldmann-Lilienthal, a. a. O. S. 256 β Anm. 19—23) seit dem Termin vom 24. Februar 1905 eingetreten war.“ . . .